

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 9	Haßfurt, 09.06.2022	75. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bekanntmachung Papierfabrik Palm GmbH & CoKG S. 33-34

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Zweckverband zur Wasserbeseitigung Raum Theres S. 34-35
- HH-Satzung Verwaltungsgemeinschaft Theres S. 35-36
- HH-Satzung Zweckverband Veitensteingruppe S. 36-37

Teil I

Az. III/4 W-40115/20

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur erneuten Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG am Standort Eltmann zur Einleitung von Abwasser aus der Betriebskläranlage und von Niederschlagswasser in den Main.

Online-Konsultation anstelle Erörterungstermin

Das Landratsamt Haßberge wird als für die Erteilung der beantragten Erlaubnis zuständige Behörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen und Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, im Rahmen einer Online-Konsultation behandeln. Die Durchführung der Online-Konsultation ist gemäß § 5 Abs. 2, Abs. 4 i.V.m. § 1 Nr. 11 PlanSiG i.V.m §§ 8, 15 WHG zulässig.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 S. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

Hinweise

1. Die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 20.06.2022 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Haßberge unter der E-Mail-Adresse: wasserrecht@hassberge.de oder schriftlich beim Landratsamt Haßberge -Sachgebiet Wasserrecht-, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Hierzu werden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen mit den Erwidierungen der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten in der Zeit von Montag, den 20.06.2022, bis einschließlich Freitag, den 08.07.2022, auf der passwortgeschützten Plattform des Landratsamtes Haßberge im Internet zugänglich gemacht.
3. Die Online-Plattform dient nur der Zusammenfassung der relevanten Informationen. Über die Online-Plattform findet kein Austausch unter den zur Teilnahme Berechtigten statt.
4. Den zur Teilnahme berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich Freitag, den 08.07.2022, schriftlich gegenüber dem Landratsamt Haßberge -Sachgebiet Wasserrecht-, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt oder elektronisch per E-Mail an wasserrecht@hassberge.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG).
5. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind neben der Antragstellerin ausschließlich diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Die Online-Konsultation dient dazu, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Sie soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.
6. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen in vollem Umfang bestehen und werden im weiteren Genehmigungsverfahren gewürdigt. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist daher nicht erforderlich.
7. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen für das Genehmigungsverfahren unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG), d.h. mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

8. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
9. Eine Eingangsbestätigung zu erhobenen Äußerungen erfolgt nicht.
10. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Online-Konsultation die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Genehmigungsbehörde kann die Daten an die Antragstellerin und ihren Beauftragten zur Auswertung der Äußerungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) DSGVO. Die Antragstellerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.
11. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
12. Die öffentliche Bekanntmachung der Ersetzung des Erörterungstermins durch die Online-Konsultation erfolgt auch auf der Internetseite des Landratsamtes Haßberge unter <http://www.hassberge.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen.html>.

Landratsamt Haßberge
Untere Wasserrechtsbehörde

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Raum Theres, 97503 Gädheim,
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 317.807,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 153.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 240.307,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner in den Verbandsgemeinden:

Gädheim	1.171 EW	x 59,00 €	=	69.089,00 €
Theres	2.428 EW	x 59,00 €	=	143.252,00 €
Wonfurt	474 EW	x 59,00 €	=	27.966,00 €
	4.073 EW			240.307,00 €

2. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Theres, 05.05.2022
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Theres

Kraus, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 30.03.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 14.04.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zi.-Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 20.05.2022
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Verwaltungsgemeinschaft Theres
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Theres folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **2.034.178,00 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **706.505,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Einzelplans "2" wird für das Haushaltsjahr **2022** auf **381.956,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Schulumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2021** auf **274** Verbandsschüler festgesetzt.
- (3) Die Schulumlage wird je Verbandsschüler auf **1.394,00 €** festgesetzt.
- (4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2022** auf **50.005,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Investitionsumlage).
- (5) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2021** mit insgesamt **274** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- (6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **182,50 €** festgesetzt.

§ 5

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **1.253.502,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- (2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf **6.012** Einwohner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **208,50 €** festgesetzt.
- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Theres, 19.05.2022
Verwaltungsgemeinschaft Theres

Baunacher, Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 06.04.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 13.05.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zi.-Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 30.05.2022
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Veitensteingruppe
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	516.600,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	200.100,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Kottendorf, 10.05.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Veitensteingruppe

Ruth Frank, 1. Vorsitzende

II.

Die von der Verbandsversammlung am 10.05.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 02.06.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kottendorf, Kottendorfer Str. 1 a (Maschinenhaus), 96151 Breitbrunn, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 02.06.2022
Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
